

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 5 (1890)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco:
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich.

V. Jahrgang.

Nr. 11.

I. November 1890.

Inhalt: Einige Rekrutenprüfungsarbeiten. — Konferenz des Erziehungsrates mit Abgeordneten der Bezirksschulpflegen. — Patentirung von Arbeitslehrerinnen. — Bekanntmachung der Kommission für Fortbildungsschulwesen. — Berichtigung. — Inserate.

Einige Rekrutenprüfungsarbeiten (1890).

Durch die Freundlichkeit der eidgenössischen Experten für die soeben abgeschlossenen Rekrutenprüfungen sind wir in den Stand gesetzt, einzelne gelieferte schriftliche Arbeiten, wie sie bei den täglichen Prüfungen in mannigfachen Variationen sich wiederholen, den Schulbehörden und Lehrern zur Kenntnis zu bringen.

Zum genaueren Verständnis sind folgende Erläuterungen vorauszuschicken:

Es wird alljährlich eine grössere Anzahl von Aufsatz-Themata zum voraus von den Experten festgesetzt. An den einzelnen Prüfungsorten werden aus dieser Zahl an jedem Prüfungstag zwei neue Themata gegeben, von denen dem einzelnen Rekruten je eines zugeteilt wird.

Für die diesjährigen Prüfungen waren 30 Themata vereinbart, von denen einige hier folgen mögen: Einladung zur Teilnahme an einer Festlichkeit — Brief über die diesjährige Ernte — Eine Begebenheit aus meinem Leben — Ein Schützenfest — Ermahnung zum Schutze der Tiere — Was macht uns Schweizern das Vaterland so lieb und wert? — Welche Freuden gewährt ein Gang durch Feld und Wald?

— Welche Vorteile gewähren uns die Flüsse? — Die Bienen — Leiden und Freuden des Landmanns — Notwendigkeit der Hagelversicherung etc.

Der Abfassung der Aufsätze geht eine kurze Befprechung voraus, wobei der Experte einige Gedanken über den Gegenstand entwickelt und hierauf den Rekruten die Ausarbeitung überlässt. Für die letztere wird 1—2 Stunden Zeit gewährt.

Betreffend die Erteilung der Noten von 1—5 für die Leistungen in den schriftlichen Arbeiten (Aufsatz) bestehen folgende Vorschriften:

Note 1: kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktion, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt.

Note 2: weniger befriedigende Leistung mit kleinen Fehlern.

Note 3: schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck.

Note 4: geringe, fast wertlose Leistung.

Note 5: Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben.

In der nachfolgenden Auswahl wurde darauf Bedacht genommen, dass die betr. Rekruten ihre Schulzeit im Kanton Zürich absolvirt hatten. Die Arbeiten beziehen sich auf zwei verschiedene Prüfungstage. Die Geprüften gehören verschiedenen zürcherischen Landbezirken an.

Note I:

Vorbildung: 2 Jahre Sekundarschule.

Welche Vorteile gewähren uns die Flüsse?

Die Vorteile, die die Flüsse uns gewähren, sind sehr verschieden. Der Müller benutzt das Wasser, um die Walzen in Lauf zu setzen, die das Korn zu mahlen haben. Der Landmann benützt es zum Bewässern seiner Wiesen und Äcker. Das Wasser eines Flusses wird ferner zum Betreiben grosser Fabriken benützt. Ein Fluss, so er hoch anschwellen kann durch anhaltenden Regen, kann aber auch grossen Schaden anstellen. Er verwüstet dem Landmann seine Wiesen und Felder, die er mit Sorgfalt bebaut hat. Er zerstört ganze Städte und Dörfer und wo vorher noch

blühende Fluren waren, da ist dadurch für manches Jahr eine Gegend verwüstet, die nur mit grosser Mühe wieder angebaut werden kann. Das Wasser eines Flusses gewährt ferner den Fischen ihr Leben. Durch den Verstand des Menschen sind ferner Schiffe erbaut worden, die auf dem Wasser den Verkehr zwischen Städten und fernern Ländern vermitteln

Note 1: Vorbildung: Primarschule.

Notwendigkeit der Hagelversicherung.

Werther Freund Jakob!

Hiemit theile ich dir mit, dass ich letzten Donnerstag von einem schrecklichen Hagelwetter heimgesucht worden bin. Die Reben, die vorher mit sehr schönen Trauben behangen waren, stehen jetzt kahl da. Das Getreide hat es gänzlich auf den Boden geschlagen, infolge dessen es nicht schwer werden kann. Du kannst dir meinen Schaden denken. Mein Nachbar, der seine Feldfrüchte versichert hat, hat mich nun aufgemuntert, ebenfalls meine Feldfrüchte zu versichern, was ich sobald als möglich thun werde. Meine Nachbarn dessen Feldfrüchte ebenfalls verschlagen sind, können mir deshalb nicht zustehen. Ich muntere dich deshalb auf deine Feldfrüchte ebenfalls zu versichern.

In der Hoffnung, diese Zeilen werden dich gesund antreffen, grüssst dich freundlichst

H. H.

Note 2: Vorbildung: Primarschule.

Notwendigkeit der Hagelversicherung.

Werter Freund!

Ich muss Dir ein trauriges Unglück berichten, das unser Gegend betroffen hat. Letzten Samstag Nachmittag erhoben sich in der Ferne grosse Gewitterwolken, und daraus konnten wir ersehen, dass ein fürchterliches Gewitter im Anzug sei. Es kam wie wir befürchteten. Es fielen Schlossen in der Grösse von Hühnereiern und in kurzer Zeit waren sämtliche Feldfrüchte vernichtet. Du kannst Dir nicht denken, wie schrecklich es bei uns aussieht.

Wie ich aus der Zeitung gehört habe, so hat das Gewitter die Gegend, in welcher Du wohnst, auch nicht ver-

schont. Ich bin schon oft von meinen Freunden dazu angehalten worden, in die, für die Landwirtschaft sehr zweckmässige Hagelversicherung einzutreten. Ich habe mich dazu entschlossen und empfehle es auch Dir sehr. In der Hoffnung, Du werdest meinen Rat befolgen, grüsst Dich freundlich

A. B.

Note 2: Vorbildung: 2 Jahre Sekundarschule.

Welche Vorteile gewähren uns die Flüsse?

Die Flüsse gewähren uns verschiedene Vorteile. So benutzen wir z. B. ihre Kraft des fliessens als Triebkraft vieler Fabricken und Maschinen. Die Fische, die in den Flüssen leben, dienen den Menschen als Nahrung. Dann können sie auch grossen Schaden anrichten, infolge andauernder Regenzeit, so dass sie oft Brücken und Häuser mit sich fortreißen, ja ganze Dörfer und Gegenden verwüsten. Dank der Wohlthätigkeit der Menschen, werden dann solche Unglücksfälle meistens wieder gut gemacht.

Note 3: Vorbildung: Primarschule.

Leiden und Freuden des Landmanns.

Vor 14 Tagen haben wir eine traurige Woche gehabt, den es hat die ganzé Woche hindurch geregnet. Dagen aber haben wir die baar Wochen wieder gar gutes Wetter. den wir haben die Früchte auf dem Felde schön heimtun könn, und nun kan man das Feld schön anrüsten, auch die Trauben sind heuer so prächtigt schön, und der Landman hofft es könnte eine sehr guten Wein geben, was eine sehr grosse Freude wäre. denn es ist schon manches Jahr vorbei seitem man einen guten Tropfen Wein getrunken hat. Da rum hoffen wir es gebe heuer einen besern und guten Wein, den es ist nichts wen eim der Wein nicht einwenig in den Kopf steigt.

Note 3: Vorbildung: Primarschule.

Nothwendigkeit der Hagelversicherung.

Lieber Bruder!

Ich muss schreiben, dass wir dieses Jahr vom einem furchtbarem Hagelwetter heimgesucht worden sind. Wir ha-

ben es in der Hagelversicherung. Aber dennoch ist es uns nicht recht den ganzen Sommer durch so haben arbeiten müssen, und jetzt uns wieder alles zerstört worden ist, aber dennoch müssen wir zufrieden sein. Du wirst auch gehört haben, dass am Rhein so viele Gemeinden arg geschädigt worden sind. Da sollen wir noch zufrieden sein, mit diesem Hagelwetter dass wir nicht noch an Überschwemmungen gelitten haben. Wir hoffen es werde das nächste Jahr wieder besser kommen. Wir wollen also auf bessere Zeiten hoffen.

Dein Bruder

H. F.

Note 4: Vorbildung: Primarschule.

Leiden und Freuden des Landmanns.

Ales das wir gebaud haben isd vom Hagelweder vernichdeted worden die Trauben Birnen sind vom Reif erfroren. Kardofeln sind vor näse die meisten Krangk geworden. Die Freude des Landmanns ist wen es ein Schöner Sommer isd und das Gedreide und die übriden Feldfrüchte gud gedeien, und an Schönen Sommertagen die Aussicht auf den Bergen bei zuwonan, wen ein Nebelmere ist es serschön auf Bergen, auch bei helem Weder isd es angenäm.

Note 4: Vorbildung: Primarschule.

Der Rein.

Er enspringt am Badus, Er hat dieses Jahr fiel schaden angerichtet, besonders im Reinthal, er überschwemte fiele Därfer und so das sich die Leüte flüchten musten und obtachlos waren. Auch ist er ein nützlicher Fluss vür die Fischer, auch für Mülhen die Kraft des Wassers die Mülhe ins Werk zu bringen auch nützt er noch für fiele andere Vabriken für das Werk in den gang zu bringén durch das Wasserrad oder Motore.

Note 5: Vorbildung: Rebendierschule—Aldagschule.

Welche Vorteile gewähren uns die Flüsse?

Den 8 Ockdoler. — In einem Dorfe branden zwei Hüarer wehlen einen Fluss dabie wahr und eine Müle dabci stand.

Aus den vorstehenden Beispielen dürfte aufs neue ersichtlich sein, dass es dringend notwendig ist, für die Jugend zwischen dem Austritt aus der Schule und dem Antritt der bürgerlichen Volljährigkeit (16.—20. Altersjahr) von Staatswegen geeignete Einrichtungen zu treffen, wo sie Gelegenheit findet, das in der Schule Gelernte zu erhalten und zu mehren. Es ist für die Experten und für Schulfreunde, welche den Ursachen der ungenügenden Leistungen in der Rekrutenprüfung nachspüren, zur einstimmigen Überzeugung geworden, dass das Hauptübel in dem Mangel an Weiterbildung und Übung nach dem Schulaustritt liegt; gestehen doch viele über ihr geringes Wissen und Können selbst beschämte Rekruten, wie zur Entschuldigung, ein, dass sie seit ihrer Entlassung aus der Schule keine Feder mehr in der Hand gehabt und kein Buch, ja nicht einmal mehr eine Zeitung gelesen haben.

**Protokoll der Konferenz des Erziehungsrates
mit Abgeordneten der Bezirksschulpflegen
(§ 7 des Unterrichtsgesetzes).**

Aktum den 24. Oktober 1890 in Zürich.

Anwesend sind:

1. Mitglieder des Erziehungsrates:

Herr Erziehungsdirektor Dr. J. Stössel in Zürich,

„ Erziehungsrat Wiesendanger in Aussersihl,

„ „ Dr. Wettstein in Küsnacht,

„ „ E. Schönenberger in Unterstrass,

„ „ Prof. Dr. A. Kleiner in Oberstrass,

„ „ Dr. R. Keller in Winterthur.

„ „ Abegg, Nationalrat in Küsnacht.

2. Abgeordnete der Bezirksschulpflegen:

Zürich: Herr Sekundarlehrer C. Frey in Höngg, Prä-
sident der Bezirksschulpflege,

Affoltern „ Sekundarlehrer Rud. Gubler in Mettmen-
stetten, Aktuar der Bez. Schulpflege,

Horgen: „ Sekundarlehrer Alfr. Stiefel in Horgen,
[Präsident der Bezirksschulpflege,

Meilen: Herr Pfarrer Gottl. Schuster in Männedorf, Präsident der Bezirksschulpflege,
 Hinweil: „ Pfarrer Gust. Hegi in Turbenthal, Präsident der Bezirksschulpflege,
 Uster: „ Sekundarlehrer Stüssi in Uster, Präsident der Bezirksschulpflege,
 Pfäffikon: „ Gerichtspräsident Keller in Pfäffikon, Präsident der Bezirksschulpflege,
 Winterthur: „ Sekundarlehrer Amstein in Winterthur, Aktuar der Bezirksschulpflege,
 Andelfingen: „ Sekundarlehrer Lutz in Marthalen, Mitglied der Bezirksschulpflege.
 Bülach: „ Lehrer Grimm in Bassersdorf, Aktuar der Bezirksschulpflege.
 Dielsdorf: Abgeordneter wegen Unwohlsein entschuldigt.

3. Vorsitzender der Konferenz:

Herr Erziehungsdirektor Dr. J. Stössel.

4. Protokollführer:

Herr Erziehungssekretär C. Grob.

Die von den Bezirksschulpflegen eingereichten Vorschläge betreffend die Verhandlungen der Konferenz ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

- Zürich: 1. Revision von § 98 des Unterrichtsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen (Unterstützungen an Schulgemeinden).
2. Anordnung von Turnkursen für Primar- und Sekundarlehrer.
 3. Reduktion des Lehrstoffes in der Ergänzungsschule.
 3. Verfahren bei den Promotionen auf der Primarschulstufe (§ 80 des Unterrichtsgesetzes).

Affoltern verzichtet auf einen Vorschlag.

- Horgen: 1. Revision des Regulativs betreffend Visitation an Primar- und Sekundarschulen vom 19. Dezember 1883.
2. Revision des Lehrplans für Alltags- und Ergänzungsschule.
 3. Verschiebung der Druckschrift in die II. Klasse zum Zwecke geläufiger Übung im Lesen der kursiven Antiqua in der I. Klasse.

4. Festhalten an der Antiqua als erster Schulschrift.

Meilen: Hebung der Ergänzungsschule innerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Organisation.

Hinweis: Neuordnung der Verhältnisse der Gewerbe- und Fortbildungsschulen.

Uster: 1. Festsetzung der Kompetenzen der kantonalen Arbeitsschulinspektorin.

2. Vorschriften über Erstellung von Arbeitsschullokalitäten.

3. Einheitliche Berichterstattung der Visitation an die Bezirksschulpfleger.

Pfäffikon: 1. Promotion der Schüler der VI. Klasse und Erteilung von Abgangszeugnissen.

2. Einheitliche Formulare für die Zensurberichte über die einzelnen Schulen.

3. Verordnung über die Kontrolle des Privatunterrichts von schulpflichtigen Kindern, die nach § 56 des Unterrichtsgesetzes den öffentlichen Anstalten entzogen werden.

Winterthur: 1. Verordnung betreffend Unterstützung der Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien.

2. Wie kann darauf hingewirkt werden, dass bei Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen über Dispensation von Unterrichtsfächern strenger verfahren werde?

Andelfingen: 1. Ist das von einigen Bezirksschulpfleger eingeführte Verfahren, an den Jahresprüfungen in sämtlichen Schulen die nämlichen Aufgaben zu stellen, empfehlenswert?

2. Darf eine Gesamtschule, bezw. deren Lehrer, auch dann unter Spezialaufsicht gestellt werden, wenn nur eine Abteilung als ungenügend bezeichnet wird?

3. Revision der gesetzlichen Vorschriften betreffend Reinigung der Schullokalitäten.

Bülach und Dielsdorf verzichten auf Vorschläge.

Der Erziehungsrat hat in seiner Sitzung vom 15. Okt. 1890 die gemachten Vorschläge geprüft und für die heutige

Konferenz das nachstehende Traktandenverzeichnis festgesetzt. Hiebei mussten die Gegenstände ausser Betracht fallen, welche zur Zeit bereits beim Erziehungsrat in Behandlung liegen. (Revision des Lehrplans, Verordnung betreffend Schulhausbau und Schulhygiene, Staatsbeiträge an Schulgemeinden, Bericht betreffend die Antiqua.) Für die ausgewählten Traktanden werden die Abgeordneten derjenigen Bezirksschulpflegen, welche die Frage angeregt hatten, als Referenten bezeichnet:

- I. Einheitliches Verfahren bei den Promotionen (Zürich, Pfäffikon).
- II. Einheitliche Examenaufgaben (Winterthur, Horgen).
- III. Einheitliche Berichterstattung über Visitationen (Uster, Pfäffikon).
- IV. Vorschriften betreffend Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für Dispensationen (Winterthur).
- V. Turnkurse (Zürich).

Die Besprechung dieser Fragen ergibt im wesentlichen folgendes:

- I. Einheitliches Verfahren bei den Promotionen.
Referent: Abgeordneter von Pfäffikon.

Nach Verwerfung des Gesetzesentwurfes betreffend die Volksschule vom 9. Dezember 1888, machte sich im ganzen Lande unter den Schulfreunden das Bedürfnis geltend, im Rahmen des noch zu Kraft bestehenden Unterrichtsgesetzes die Unterrichtszeit möglichst fruchtbar zu gestalten, und Vorsorge zu treffen, dass in den aufeinanderfolgenden Schuljahren auch das Lehrziel der betreffenden Klassen womöglich von allen Schülern erreicht werde.

Als wirksame Mittel, diesen Erfolg des Unterrichts zu sichern, werden bezeichnet:

- a. Anordnung einer Austrittsprüfung am Schlusse des VI. Schuljahrs.

Hiebei müssten vom Erziehungsrat bestimmte Minimalforderungen in den Hauptfächern aufgestellt und der Nachweis über deren Erfüllung von sämtlichen Schülern durch eine Prüfung geleistet werden.

- b. Strengere Promotion von Klasse zu Klasse. Es wird die Ansicht ausgesprochen, dass eine Schulpflege auf Grund

von § 80 des Unterrichtsgesetzes das Mittel in der Hand habe, einen Schüler 1 Jahr auf der Elementar- und 1 Jahr auf der Realschulstufe länger zurückzubehalten, d. h. denselben nicht vor zurückgelegtem 8. Schuljahr aus der Alltagsschule zu entlassen. Die betreffende Gesetzesvorschrift wird von den Schulpflegen leider noch viel zu wenig in Anwendung gebracht, und es herrscht noch vielorts die Anschabung, als ob ein Kind unter allen Umständen nach 6 Schuljahren aus der Alltagsschule entlassen werden müsse. So gelangen z. B. einzelne Kinder aus der V. ja sogar aus der IV. Klasse direkt in die Ergänzungsschule, ohne das Lehrziel der Alltagsschule erreicht zu haben. Dieser mangelhaften Durchführung der bezügl. gesetzlichen Bestimmung könnte durch Anbahnung eines einheitlichen Verfahrens für den ganzen Kanton ein Ende bereitet werden.

Die Konferenz schliesst sich diesen Ausführungen an, indem sie es dem Erziehungsrat überlässt, in geeigneter Weise die nötigen Massnahmen zu treffen.

II. Einheitliche Examenaufgaben.

Referent: Abgeordneter von Winterthur.

Die jährlichen Schlussexamen werden in den verschiedenen Schulen sehr ungleich behandelt. Entweder wird dem Lehrer der vorzuführende Stoff in jedem einzelnen Fache vollständig überlassen, oder es bezeichnet der Visitator unmittelbar vor der Prüfung die zu lösenden Aufgaben. In beiden Fällen ist nicht immer die Gewähr vorhanden, dass ein richtiges Bild von den Leistungen der Schule geboten werde. Es sind daher einzelne Bezirksschulpflegen dazu gelangt, für alle Schulen gemeinsame Examenaufgaben in den Hauptfächern aufzustellen, welche den Lehrern am Tage vor der Prüfung zugestellt werden.

Andere dieser Behörden haben eine Sammlung von Aufgaben zur Benutzung für die Visitation erstellt, und noch andere erteilen den letztern alle 2—3 Jahre eine bestimmte Wegleitung. Es wird nun der Vorschlag gemacht, diese Angelegenheit für den ganzen Kanton einheitlich zu ordnen. Um einer missbräuchlichen Vorbereitung vorzubeugen, müssten die in den verschiedenen Gegenden des Kantons zeitlich ziem-

lich weit auseinanderliegenden Examen in der Weise berücksichtigt werden, dass 2—3 Sammlungen von Aufgaben alljährlich zur Verwendung kämen.

Der Wert dieser Einrichtung wird von der Versammlung einstimmig anerkannt. (Leichtere Vergleichung der Leistungen in den verschiedenen Schulen; Verhütung von Künsteleien und übermässigen Anforderungen, besonders in den untern Klassen; Vermeidung unpassender Themata, Möglichkeit der Erteilung von methodischen Winken; bessere Einsicht in die pädagogische Befähigung der Lehrer.) Die Kosten dürften jährlich die Summe von 400—500 Fr. nicht übersteigen, indem die Realien und vielleicht auch die Kunstoffächer vorläufig ausser Betracht fallen müssten.

III. Einheitliche Berichterstattung über Visitationen.

Referent: Abgeordneter von Uster.

Nach § 19 der Verordnung betreffend Beaufsichtigung und Beurteilung der Primar- und Sekundarschulen vom 20. März 1867 hat der Visitator einen schriftlichen Bericht über die während des Schuljahrs gemachten Schulbesuche und die an der Jahresprüfung gemachten Beobachtungen zu erstatten. Zur Erleichterung dieser Berichterstattung werden von einzelnen Bezirksschulpflegen besondere Formulare benutzt, welche sich als zweckmässig erwiesen haben. Es wird die Anregung gemacht, der Erziehungsrat möchte diese Einrichtung für alle Bezirke einheitlich treffen. In dem betreffenden Bericht wären insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen: Lehrer: Unterrichtsweise, Methode, Behandlung der Schüler, des Unterrichtsstoffes; Schüler: Leistungen in den Hauptfächern, Ordnung, Disziplin, Absenzen, Aufsicht; Schullokal: Licht, Wärme, Luft, Mobiliar; Lehrmittel: Zustand, Gebrauch; Zahl der Schulbesuche; Zensur der Schule.

Die Konferenz unterstützt die Anregung, indem sie glaubt, dass ein solches Formular insbesondere den neuen oder der Schule weniger nahestehenden Mitgliedern von wesentlichem Nutzen sei, um eine gleichmässige Beurteilung der ihnen unterstellten Schulen und Lehrer vornehmen zu können.

IV. Vorschriften betreffend Ausstellung ärztlicher Zeugnisse und Dispensationen.

Referent: Abgeordneter von Winterthur.

Es werden zu den aus öffentlichen Blättern bekannt gewordenen Beispielen von missbräuchlichen Dispensen im Turnen, Singen, Zeichnen etc. weitere hinzugefügt, welche es als wünschbar erscheinen lassen, dass den Schulpflegen eine gewissenhafte Behandlung der Dispensgesuche neuerdings an's Herz gelegt werde.

Einzelne Eltern lassen ihre Kinder, insbesondere in der Sekundarschule, gestützt auf ärztliches Zeugnis vom Turnen dispensiren, um sie dann dem Tanz - Unterricht zuzuführen, andere die ihrigen aus Gesundheitsrücksichten vom Zeichnungsunterricht befreien, um dem Kinde nebenbei Klavier- und anderen Privatunterricht zuzumuten.

Der Anregung, dass jede Schulpflege sich bei Dispensationen an einen bestimmten Arzt (Schularzt) zu halten habe, welcher nach gründlicher Untersuchung einfach einen Befund über den Gesundheitszustand und das Mass der Erleichterung abzugeben, und den Behörden den Entscheid über die Dispensation von diesem und jenem Fache zu überlassen hätte, wird von der Konferenz in der Weise weitere Folge gegeben, dass von der Besprechung des vorliegenden Gegenstandes den untern Schulbehörden Kenntnis gegeben wird.

V. Turnkurse für Lehrer.

Referent: Abgeordneter von Zürich.

Das Turnen erfordert mehr als jedes andere Unterrichtsfach zeitweise Auffrischung und intensivere Übung. In früheren Jahren sind von Zeit zu Zeit Turnkurse für Lehrer angeordnet worden. Diese Einrichtung sollte neuerdings in's Leben treten.

Die Lehrer mit über 30 Dienstjahren wären vom Besuch zu befreien, ebenso die jungen Jahrgänge und solche Lehrer, welche die Rekrutenschule absolviert haben. Im übrigen sollten alle Lehrer einberufen werden, soweit dies von den Bezirksinspektoren als notwendig erklärt würde. Im Unterricht könnte neben der praktischen Einübung ausgewählter Turnaufgaben aus allen Schulstufen und deren Verbin-

dungen zu Übungsgruppen auch die Methodik des Schulturnens und soweit nötig Anatomie und Hygiene herbeizuziehen.

Die Dauer der Kurse hätte 10 Tage à 6 Stunden zu betragen.

Den Teilnehmern wäre an ihre Ausgaben ein bescheidenes Taggeld zu verabreichen.

Es werden im Schosse der Konferenz keine Einwendungen gegen diese Anregung erhoben.

Die Konferenz beschliesst:

ad. I. Der Erziehungsrat wird ersucht, gestützt auf § 80 des Unterrichtsgesetzes auf dem Verordnungsweg ein einheitliches Verfahren betreffend die Promotionen auf der Primarschulstufe einzuführen.

Hiebei spricht die Konferenz ihre Ansicht dahin aus, dass die zitierte Gesetzesbestimmung den Schulpflegen das Recht einräume, einen Schüler nötigenfalls 4 Jahre in der Elementar- und 4 Jahre in der Realschule, also 8 Jahre in der Alltagsschule zurückzubehalten, wenn das Lehrziel dieser Schulstufe nicht vorher erreicht werde.

ad. II. Der Erziehungsrat wird ersucht, durch eine Kommission Examenaufgaben für die verschiedenen Schulstufen und Fächer zur Benutzung der Examinatoren bei den Jahresprüfungen ausarbeiten zu lassen.

ad. III. Der Erziehungsrat wird ersucht, ein einheitliches Formular für die Berichterstattung der Visitatoren an die Bezirksschulpflegen im Sinne von § 19 der Verordnung vom 20. März 1867 zu erlassen.

ad. IV. Die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen werden auf die Notwendigkeit genauer Prüfung der ihnen unterbreiteten Dispensationsgesuche aufmerksam gemacht.

ad. V. Der Erziehungsrat wird ersucht, obligatorische Turnkurse für Lehrer an Primar- und Sekundarschulen anzuzuordnen.

Zürich, den 24. Oktober 1890.

Vor der Konferenz

Der Protokollführer: **C. Grob.**

Der Erziehungsrat,

hat am 22. Oktober 1890 beschlossen:

Es wird nachfolgenden Kandidatinnen auf Grundlage der Ergebnisse der Prüfung vom 17. und 18. Oktober das Wahlfähigkeitszeugnis als Arbeitslehrerin an zürcherischen Volksschulen erteilt:

1. Altorfer, Albertine, von Lufingen, geb. 1865.
2. Bachmann, Elisab., geb. Engeler, von Ellikon, geb. 1859.
3. Brändli, Ida, geb. Hess, von Wald, geb. 1846.
4. Berner, Luise, geb. Albrecht, v. Rappersweil (Aarg.), geb. 1861
5. Benz, Hanna, von Wülflingen, geb. 1869.
6. Buchmann, Rosine, von Hinweil, geb. 1868.
7. Bosshard, Elisa, von Nänikon, geb. 1870.
8. Egli, Lina, von Bärensweil, geb. 1872.
9. Eschmann, Ida, von Wiedikon, geb. 1871.
10. Frauenfelder, Anna, von Henggart, geb. 1869.
11. Fries, Klara, von Zürich, geb. 1865.
12. Hanky, Emma, von Zürich, geb. 1864.
13. Hug, Luise, von Winterthur, geb. 1872.
14. Hürlimann, Luise, von Uster, 1871.
15. Hotz, Mila, von Baar, geb. 1871.
16. Isler, Julie, von Zell, geb. 1869.
17. Kägi, Sus., geb. Appert, von Sitzberg, geb. 1860.
18. Keller, Luise, geb. Keller, von Seuzach, geb. 1865.
19. Keller, Bertha, von Unterstrass, geb. 1871.
20. Landert, Bertha, von Rorbas, geb. 1867.
21. Leemann, Emma, von Uster, geb. 1860.
22. Meyer, Luise, von Rykon, geb. 1869.
23. Peter, Elisab., von Rykenbach, geb. 1867.
24. Severin, Luise, von Zürich, geb. 1871.
25. Schärer, Luise, von Richtersweil, geb. 1865.
26. Schälchlin, Bertha, von Altikon, geb. 1872.
27. Schoch, Anna, von Fischenthal, geb. 1864.
28. Vollenweider, Luise, von Äugst, geb. 1871.
29. Vontobel, Anna, von Gossau, geb. 1871.
30. Wägeli, Lisette, von Truttikon, geb. 1863.
31. Wirz, Susanna, von Bubikon, geb. 1864.
32. Zimmermann, Bertha, von Wetzikon, geb. 1869.

Zürich, 22. Oktober 1890.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär:
C. Grob.

Bekanntmachung der Kommission für Fortbildungsschulwesen.

Die Kommission für Fortbildungsschulwesen hat zur Vereinfachung der Spedition der Lehrmittel für die Fortbildungsschule in jedem Bezirk ein Mitglied bezeichnet, an welches die Bestellungen aus dem Bezirk zu richten sind und welches die Versendung besorgt, nämlich in:

- Zürich: Huber, Lehrer, Enge.
- Affoltern: Gubler, Sekundarlehrer, Mettmenstetten.
- Horgen: Graf, Sekundarlehrer, Kilchberg.
- Meilen: Langhard, Sekundarlehrer, Küsnacht.
- Hinwil: Heusser, Sekundarlehrer, Rüti.
- Uster: Raths, Sekundarlehrer, Volkentsweil.
- Pfäffikon: Hürlimann, Lehrer, Rykon.
- Winterthur: Steiner, Lehrer, Winterthur.
- Andelfingen: Freitag, Sekundarlehrer, Ossingen.
- Bülach: Grimm, Lehrer, Bassersdorf.
- Dielsdorf: Schmid, Sekundarlehrer, Rümlang.

Das Central-Dépôt führt Lehrer Steiner in Winterthur, an welchen auch alle die Lehrmittel betreffenden Wünsche und allfällige Beiträge in den Text der „Blätter“ zu richten sind.

Es können folgende Lehrmittel zu den beigesetzten Preisen bezogen werden:

a) Lehrmittel für die Schüler:

I. Blätter für die Fortbildungsschule, 10 Nummern,		
Preis für Schulen	Fr. —.	75 Rp.
im Einzel-Abonnement	"	1. — "
II. Aufgabensammlung für den Unterricht in Rechnen und Geometrie (I. Stufe)	"	—. 25 "
III. Aufgabensammlung für die Rechnungs- führung (II. Stufe)	"	—. 30 "
IV. Auszug aus der Schweizergeschichte	"	—. 35 "

b) Lehrmittel für den Lehrer:

I. Aufgabensammlung für den stilistischen Unterricht,	I. Stufe	Fr. —.	15 Rp.
II. dito	II. Stufe	"	—. 25 "

Die zwei ersten Nummern der „Blätter“ können an den oben bezeichneten Stellen zur Einsicht verlangt werden.

Zürich, den 31. Oktober 1890. *Die Kommission.*

Berichtigung zu Nr. 10, pag. 122, Der Besuch der zürcherischen Sekundarschulen bei Beginn des Schuljahrs 1890/91:

Bei Aufzählung der Schulen mit zwei und mehr Lehrern, die das Maximum der Schülerzahl auf einen Lehrer (35) überschritten haben, wurde die Sekundarschule Uster irrtümlicherweise übergangen. Die Schülerzahl für 4 Lehrer beträgt daselbst 154, also 38—39 Schüler per Lehrstelle.

I n s e r a t e.

Mitteilung an die Schulkapitel.

1. Es wird den Schulkapiteln überlassen, für die Festsetzung eines Generalgutachtens an den Erziehungsrat betr. die Abänderung des Lehrplans, ausnahmsweise zwei Abgeordnete und zwar einen Primarlehrer und einen Sekundarlehrer zu bestellen, in der Meinung, dass bei den Verhandlungen über den Lehrplan der Primarschule der erstere und bei derjenigen über den Lehrplan der Sekundarschule der letztere anwesend zu sein hätte.

2. Kenntnisgabe an die Schulkapitel durch „Amtliches Schulblatt“.

Zürich, 22. Oktober 1890.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär:
C. Grob.

Zur Notiznahme für Schulbehörden und Lehrer.

Es werden bis Ende Januar 1891 nachfolgende Arbeiten in der Schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich zur Einsicht aufgelegt:

- a) Zehn Berichte der zum Besuche der Weltausstellung in Paris 1889 subventionirten Lehrer;
- b) Gekrönte Preisarbeit: Programm zur Erstellung eines Tabellenwerks für den Anschauungsunterricht in der Elementarschule.

Zürich, 25. Oktober 1890. *Die Erziehungskanzlei.*